



Stadt Menden (Sauerland)

Der Bürgermeister

32.1 Team Sicherheit und Ordnung – Verkehrsangelegenheiten

Ansprechpartnerin: Frau Kletke
Anschrift: Neumarkt 5, 58706 Menden
Telefon: 02373/903-1417

Fax: 02373/903-1209

Zimmer: B 036
E-Mail: verkehr@menden.de

Antrag auf Erteilung eines Bewohner-Parkausweises

gemäß § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 a Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Antragsteller/in **Erteilung** **Verlängerung** **Verlust** **Änderung**

Name, Vorname		Tel-Nr.	
Straße/Haus-Nr.		PLZ Menden	<input type="checkbox"/> keine Stellfläche auf dem Grundstück
Kennzeichen des Fahrzeuges	abweichende Halterdaten <input type="checkbox"/> ja* <input type="checkbox"/> Firmenfahrzeug <input type="checkbox"/> Privatfahrzeug (Halter/-in muss in grader Linie mit Antragsteller/-in verwandt sein)		Parkausweis-Nr. (falls vorhanden)
Führerschein Klasse B <input type="checkbox"/> ja			
Geltungsdauer <input type="checkbox"/> 12 Monate (Gebühr 30,00 €) <input type="checkbox"/> 24 Monate (Gebühr 50,00 €)		Änderung während der Gültigkeit <input type="checkbox"/> Änderung (10,00 €)	

Folgende **Unterlagen** müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Kopie des Fahrzeugscheines (Zulassungsbescheinigung Teil 1) mit der aktuellen Adresse
- Führerschein
- Nutzungsüberlassung (nur wenn Antragsteller/-in und Fahrzeughalter/-in nicht identisch sind)
Bei Privatfahrzeugen muss die antragstellende Person mit dem Halter/der Halterin in grader Linie verwandt sein.
- vorhandener gültiger Bewohnerparkausweis (bei Verlängerung bzw. Änderung)

Die Antragstellung ist auch in digitaler Form unter obiger Mail-Adresse möglich. Hierzu reichen Sie neben den vg. Unterlagen den unterschriebenen Antrag als Mailanhang mit ein. Existiert noch ein gültiger Bewohnerparkausweis, erfolgt die Neuerteilung erst nach Einreichung des vorhandenen Parkausweises oder nach dem Ablauf der Gültigkeit des existierenden Bewohnerparkausweises.

Mir ist bekannt, dass die Erteilung eines Bewohnerparkausweises an Auflagen und Bedingungen gebunden ist (siehe Rückseite). Diese habe ich zur Kenntnis genommen.

(Datum)

(Unterschrift der antragstellenden Person)

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die im Antrag und in der Anlage gemachten Daten zu meiner Person bis 1 Jahr nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung gespeichert werden. Die Behandlung meiner Daten setzt eine Einhaltung des Datenschutzgesetzes voraus und beinhaltet den Ausschluss von Verwendung und Weitergabe meiner Daten an unbeteiligte Dritte.

***Bei einem abweichenden Halter muss zusätzlich die Nutzungsüberlassung ausgefüllt und unterschrieben werden.**



Folgende **Auflagen und Bedingungen** sind für die Erteilung bzw. Nutzung von Ausnahmegenehmigungen für Bewohnerparkausweise zu beachten:

- Der Bewohnerparkausweis ermöglicht das Parken in Bewohnerparkzonen. Ein Anspruch auf einen „festen“ **Parkplatz besteht nicht**.
- Bewohnerparkausweise können nur ausgestellt werden, wenn für die Bewohner/-innen **nicht ausreichend Stellplätze auf dem Grundstück** vorhanden sind.
- Der Bewohnerparkausweis ist **kennzeichengebunden** und darf nur mit dem angegebenen Pkw-Kennzeichen benutzt werden. Bewohnerparkausweise werden nur für Pkw's ausgestellt. Bei dem Pkw muss es sich um ein Fahrzeug zur Personenbeförderung mit mindestens 4 Rädern handeln.
- Der Bewohnerparkausweis ist nur gültig, wenn die antragstellende Person im Zonenbereich mit **Hauptwohnsitz** gemeldet ist;
- **Änderungen** sowohl in der **Anschrift** als auch zu dem im Bewohner-Parkausweis stehenden **Pkw** müssen gemeldet werden. Ein Anschriftenwechsel außerhalb des Geltungsbereiches für Bewohner-Parkausweise führt zur vorzeitigen Beendigung der Gültigkeit. Der Parkausweis muss daher abgegeben werden.
- Jeder Bewohner/-in der ausgewiesenen Bewohnerparkbereiche erhält nur **einen Parkausweis**.
- Bewohnerparkausweise können für 12 und 24 Monate ausgestellt werden. Eine **Gebührenerstattung** bei vorzeitiger Abgabe **ist nicht möglich**.